

## Gesetzentwurf

betreffend die Einquartierung.

---

### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Vergütung der Mundportionen und Pferde-  
rationen mit den kostenden Preisen in Einklang zu bringen,

beschließt:

Die §§. 184, zweites und drittes Lemma, 185, erstes Lemma, und 188, erstes Lemma, im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, beziehungsweise die bezüglichen Paragraphen im Bundesbeschlusse vom 23. Dezember 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Besoldung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung vom 14. August 1845 sind aufgehoben und werden durch folgende ersetzt:

(S. 184, zweites und drittes Lemma.)

Der Betrag der Mundportion wird auf Fr. 1 neue Währung in der Regel bestimmt. Für Fälle außerordentlicher oder allgemeiner Theuerung jedoch ist der Bundesrath bevollmächtigt, eine billige Zulage berechnen und ausbezahlen zu lassen.

Der Betrag der Pferde-ration ist auf Fr. 1. 80 n. W. in der Regel bestimmt.

(S. 185, erstes Lemma.)

Wenn die Offiziere weder vom Quartierträger genährt worden sind, noch ihre Portionen und Rationen in Natura bezogen haben, so wird ihnen der Werth des Nichtbezogenen zu Fr. 1 n. W. für die Mundportion und zu Fr. 1. 80 n. W. für die Pferde-ration in Geld vergütet.

(S. 188, erstes Lemma.)

Einzeln reisende Militärs, vom Adjutant=Unteroftizier abwärts (S. 162) haben auf ihrem Marsche keinen Anspruch auf Verpflegung, sondern erhalten statt derselben eine Vergütung in Geld von Fr. 1 n. W. für den Marschtag. Falls der Reisende ein oder mehrere Dienstpferde mit sich führt, so wird ihm jede Fourageration ebenfalls in Geld zu Fr. 1. 80 n. W. auf den Tag vergütet.

---

## **Gesezentwurf betreffend die Einquartierung.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1862
Date	
Data	
Seite	646-646
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 923

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.